

Datum: 01.07.2018

SPIN • NEUGASSE 24 • 67269 GRÜNSTADT

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Robert-Schumann-Platz 3
53175 Bonn

Verordnung zum Strahlenschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Umsetzung des neuen Strahlenschutzgesetzes zur Modernisierung des Strahlenschutzrechts liegt der Entwurf einer Artikelverordnung vor.

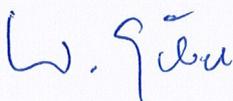
In Kapitel 4 § 164 - § 170 wird die Bestimmung von Sachverständigen neu geregelt. Die Erläuterungen zu § 164 auf S. 395 führen aus, dass diese Bestimmung – anders als bisher – bundesweit gelten soll.

Die in der RÖV formulierte Regelung garantierte dem Sachverständigen auf Grund der auf das jeweilige Bundesland beschränkten Bestimmung eine unmittelbare Nähe zur Aufsichtsbehörde mit Vorteilen für Betreiber, Aufsichtsbehörde und Sachverständigen. Kurze Wege erleichtern den Informationsaustausch; ein Vorteil für die Betreiber von Röntgenanlagen nicht nur hinsichtlich zeitnaher Betreuung, sondern auch wirtschaftlich in Bezug auf Reisekosten und damit den Prüfgebühren.

Die im Entwurf vorgesehene Neuregelung lässt erwarten, dass große Prüforganisationen und Überwachungsvereine mit Klinik-Betreiberkonzernen bundesweite Rahmenverträge abschließen. Zukünftig könnten also die Röntgengeräte einer Klinik im Süden durch eine Prüforganisation aus dem Norden Deutschlands betreut werden. Dieses Vorgehen wird lokale Einzelsachverständige und kleine Prüforganisationen wie die unsere verdrängen und deren wirtschaftliche Existenz gefährden.

Ich bitte Sie daher, die bisherige Praxis der bundeslandbezogenen Bestimmung der Sachverständigen beizubehalten und die in der zur Diskussion stehenden neuen Verordnung aufgeführte bundesweite Bestimmung zu überdenken.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Göbel